

Verordnung

Der Gemeinderat der Gemeinde Achau hat in seiner Sitzung vom 18. Dezember 2023 die Neufestsetzung des Einheitssatzes gemäß § 38 der NÖ Bauordnung 2014, idgF. für die Berechnung der Aufschließungsabgabe beschlossen.

§ 1

Gemäß § 38 der NÖ Bauordnung idgF. ist der Einheitssatz die Summe der durchschnittlichen Herstellungskosten einer drei Meter breiten Fahrbahnhälfte, eines 1,25 Meter breiten Gehsteiges, der Oberflächenentwässerung und der Beleuchtung der Fahrbahnhälfte und des Gehsteiges pro Laufmeter. Dabei ist für die Fahrbahn eine mittelschwere Befestigung einschließlich Unterbau und für Fahrbahn und Gehsteig eine dauernd staubfreie Ausführung vorzusehen.

Der Einheitssatz für die Berechnung der Aufschließungsabgabe wird daher mit

€ 1.060,-

festgesetzt.

§ 2

Diese Verordnung tritt gemäß § 59 NÖ Gemeindeordnung 1973 in der derzeit geltenden Fassung mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft. Gleichzeitig treten alle bisher geltenden Verordnungen der Gemeinde Achau außer Kraft.

Der Bürgermeister

Ing. Johannes Würstl

angeschlagen: 20.12.2023

abgenommen: 04.01.2024